

Kollektivvertrag für die vorzeitige Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (KVP)

(Gültig ab 1. Januar 2019)

abgeschlossen zwischen

- **Arbeitgeberverbände des Ausbaugewerbes der Westschweiz;**
- **Arbeitgeberverbände des Tessiner Ausbaugewerbes;**
- **Arbeitgeberverbände des Basler Ausbaugewerbes;**

einerseits

und

- **UNIA, Gewerkschaft in Bern**
- **SYNA, interprofessionelle Gewerkschaft in Olten**

andererseits

A. Präambel

Die den Gesamtarbeitsvertrag (GAV-SOR) des Ausbaugewerbes der Westschweiz unterzeichnenden Arbeitgeberverbände sowie die Gewerkschaften UNIA, und SYNA, haben im Bestreben der körperlichen Belastung der Arbeitnehmer im Ausbaugewerbe der Westschweiz Rechnung zu tragen und dem Personal von Baustellen und Werkstätten eine finanziell tragbare Frühpensionierung zu ermöglichen, am 10. November 2017, gestützt auf den westschweizerischen GAV des Ausbaugewerbes, den folgenden Kollektivvertrag zur vorzeitigen Pensionierung im westschweizerischen Ausbaugewerbe (nachfolgend KVP genannt) geschlossen.

B. Geltungsbereich

Art. 1 Betrieblicher und räumlicher Geltungsbereich

1. Der KVP gilt für alle inländischen und ausländischen Betriebe bzw. für deren Betriebsteile sowie für Subunternehmer und selbständige Akkordanten, die Arbeitnehmer beschäftigen, welche insbesondere in folgenden Bereichen gewerblich tätig sind:

Kantone		FR	GE	JU	JB	NE	VD	VS	BL	BS	TI
Berufstätigkeit											
a) Schreinerei, Zimmerei und Möbelschreinerei. Dazu gehören:											
- Herstellung und/oder Anbringung von Holz-, Holz/Metall- und Kunststoffenstern.											
- Reparatur und/oder Restauration von Möbeln.											
- Herstellung und/oder Anbringung von Küchenmöbeln.											
- Parqueterie (Verlegen von Parkettböden) als Nebentätigkeit.											
- Skiherstellung.											
- Herstellung und/oder Anbringung von Innen-, Geschäftseinrichtungen sowie von Sauna-Anlagen.	X	X	X	X	X	X	X	X			
- Holzimprägnierung und –behandlung, die von Schreinereien, Zimmereien, Möbelschreinereien und von Betrieben der Möbelfabrikation ausgeführt werden.											
- Abbundarbeiten.											
- Holzbau.											
- Asbestsanierungen, die von Schreinereien, Zimmereien, Möbelschreinereien und von Unternehmen der Möbelfabrikation ausgeführt werden.											
b. Glaserei/technische Glaserei (Glasarbeiten an Gebäuden). Dazu gehören:											
- Asbestsanierungen, die von Glasereiunternehmen ausgeführt werden.	X	X	X	X	X	X	X	X		X	
c. Gipserei und Malerei. Dazu gehören:											
- Staff und dekorative Elemente.											
- Herstellung und Anbringung von Hängedecken und Platten für Deckenverkleidung.											
- Anbringung von Tapeten.	X	X			X	X	X	X	X		
- Aussenisolation.											
- Holzimprägnierung und Verarbeitung											
- Sandstrahlarbeiten.											
- Asbestsanierungen, die von Gipsereien und Malereiunternehmen ausgeführt werden.											
d. Plattenlegerarbeiten. Dazu gehören:											
- Asbestsanierungen, die von Plattenlegerunternehmen ausgeführt werden.	X	X	X			X			X	X	X
e. Dachdeckerei. Dazu gehören alle Arbeiten in der Gebäudehülle. Dieser Begriff schliesst ein: geneigte Dächer, Flachdächer, Unterdächer, und Fassadenbekleidungen (mit dazu gehörendem Unterbau und Wärmedämmung).											
- Asbestsanierungen, die von Dachdeckereiunternehmen ausgeführt werden.		X								X	
f. Bodenleger und Parkettleger. Dazu gehören:											
- Asbestsanierungen, die von Bodenleger und Parkettleger ausgeführt werden.	X	X	X	X	X	X	X			X	X

Brerufstätigkeit	Kantone										
	FR	GE	JU	JB	NE	VD	VS	BL	BS	TI	
g. Gebäudetechnik: - Spenglerei/Gebäudehülle. - Sanitär einschliesslich Rohr- und Werkleitungen. - Heizung. - Klima/Kälte. - Lüftung. - Photovoltaik.										X	
h. Parks und Gärten (Errichtung und Unterhaltung), Pflanzstätten und Baumzucht, inbegriffen: - Sportplätze und Spielplätze. - Installierung von vorgefertigten Swimmingpools. - Integrierte Beregnung. - Park- und Gartenarbeiten, die ausserhalb von Gartencentern durchgeführt werden.		X									
i. Marmor-und Bildhauerarbeiten.		X			X						
Andere Arbeiten/Berufe											
j. Verglasung (Spiegelherstellung)		X				X			X		
k. Dichtung	X	X				X					
l. Innendekoration		X									
m. Stoffnäharbeiten		X									
n. Einrahmungen		X									
o. Storenreparatur		X									
p. Innenbekleidungen		X									
q. Asphaltierung	X	X				X					
r. Spezialarbeiten mit Kunstharzen	X	X				X					
s. Herstellung und Montage von Kunststoffdächern									X	X	
t. Naturstein- und Bildhauerarbeiten									X		
u. Linoleum- und Spezialbodenarbeiten									X		
v. Gipserei. Dazu gehören: - Stuck - Trockenbau - Herstellung und Anbringung von Decken - Belag.										X	

- Die Parteien des vorliegenden Vertrags können den Beitritt zum KVP mit anderen Arbeitgeberverbänden vereinbaren. Diese Verbände können national, regional oder kantonal organisiert sein
- Betriebe, die nicht in den Geltungsbereich des GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz fallen, können sich mit Zustimmung der Vertragsparteien dem KVP anschliessen. Der Anschluss muss für die Dauer von mindestens zehn Jahren erklärt werden.

Art. 2 Persönlicher Geltungsbereich

- Der vorliegende Kollektivvertrag gilt für die in den Betrieben nach Artikel 1 beschäftigten oder geliehenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen,

miteingeschlossen Vorarbeiter und Werkmeister und dies unabhängig von der Art der Entlohnung.

2. Ausgenommen sind die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ausschliesslich im technischen und kaufmännischen Bereich des Betriebes tätig sind und die Lernenden.

Art. 3 Waadtländer Lösung

Der KVP gilt nicht für Betriebe, die der „Caisse de retraite professionnelle de l'industrie vaudoise de la construction“ (règlement du fonds de la rente transitoire) angeschlossen sind, solange diese Leistungen vorsieht, die denjenigen des KVP mindestens gleichwertig sind.

Art. 4 Allgemeinverbindlicherklärung

Die Parteien haben unverzüglich nach Abschluss des KVP das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung eingereicht. Sie setzen sich mit Nachdruck dafür ein, dass diese so schnell wie möglich vorliegt.

C. Finanzierung

Art. 5 Herkunft der Geldmittel

1. *Die Mittel zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäuft.*
2. *Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen nebst angemessenen Reserven lediglich die in den entsprechenden Zeitperioden zugesprochenen Überbrückungsrenten und zu erwartenden Härtefall-Leistungen finanziert werden.*
3. *Das Stiftungsreglement regelt das Controlling und das Verfahren zur Sicherung des Finanzbedarfs.*

Art. 6 Beiträge

1. Der Beitrag des Arbeitnehmers beträgt 1,0 % des massgeblichen Lohnes seit dem 01.01.2019, 1,05 % seit dem 01.01.2021 und 1,1 % seit dem 01.01.2023. Der Beitrag wird monatlich vom Lohn abgezogen.
2. Der Beitrag des Arbeitgebers ist gleich wie der beschriebene Beitrag des Arbeitnehmers.
3. Der massgebliche Lohn ist der AHV-Lohn.

Art. 7 Modalitäten und Erhebung

1. Der Arbeitgeber hat die Pflicht, den Arbeitnehmer spätestens am vorhergehenden Tag vor Beginn der Arbeit bei der Stiftung RESOR zu melden.

2. Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung RESOR (Art. 21) oder deren Inkassoorganen die gesamten Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
3. *Das Stiftungsreglement bestimmt die Einzelheiten der Bezugsmodalitäten.*

Art. 8 Versicherungstechnische Überprüfung (Controlling)

Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung gelten folgende Grundregeln des Controllings:

- a) *Über die Mitarbeiterkategorien sind genaue Statistiken zu erarbeiten und zu führen, insbesondere unter Berücksichtigung von Invalidität und Mortalität.*
- b) *Der Finanzfluss ist permanent und systematisch zu überwachen und die notwendigen Massnahmen sind bei den Gründerverbänden bzw. den Parteien des KVP zu beantragen.*
- c) *Das Controlling muss unterstützt und begleitet durch die vom Stiftungsrat eingesetzten externen Experten, spätestens bis Ende Juni des Vorjahres Grundlagen liefern, damit die Stiftung Beschlüsse zum Leistungsplan fällen kann.*

D. Leistungen

Art. 9 Grundsatz

Es werden Leistungen erbracht, welche drei Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter die Pensionierung ermöglichen und deren Konsequenzen finanziell abfedern.

Art. 10 Art der Leistungen

Es werden ausschliesslich die folgenden Leistungen erbracht:

- a) Überbrückungsrenten;
- b) Pauschalleistungen zu den Sozialabgaben der Rentenbezüger;
- c) Erstattung von Altersgutschriften BVG;
- d) Ersatzleistungen im Härtefall.

Art. 11 Überbrückungsrente

1. Der Arbeitnehmer kann eine Überbrückungsrente beanspruchen, wenn er kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt:
 - a) nicht mehr als 3 Jahre vom ordentlichen Rücktrittsalter der AHV entfernt ist;
 - b) während mindestens 20 Jahren in einem Betrieb gemäss dem Geltungsbereich des KVP gearbeitet hat, wobei davon vor Leistungsbezug mindestens während 10 Jahren ohne Unterbruch;
 - c) die Erwerbstätigkeit unter Vorbehalt von Art. 12 definitiv aufgibt.

2. Erfüllt der Arbeitnehmer die Anstellungsvoraussetzungen (Abs. 1 Bst. b dieses Artikels) nicht ganz, kann er seinen Anspruch auf eine anteilmässig reduzierte Überbrückungsrente geltend machen, wenn er während mindestens 10 Jahren innerhalb der letzten 20 Jahre in einem dem KVP unterstellten Betrieb gearbeitet hat, wobei er vor dem Leistungsbezug ununterbrochen während 10 Jahren gearbeitet haben muss.

Art. 12 Erlaubte Tätigkeiten

1. Dem Leistungsempfänger im Sinne dieses KVP sind jegliche Tätigkeiten für Dritte untersagt, welche unter den Anwendungsbereich des vorliegenden KVP fallen.
2. Ohne Kürzung der Überbrückungsrente kann er eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit mit einem maximalen Jahreseinkommen von Fr. 7'200.– ausüben,
3. Der Versicherte, welcher eine reduzierte Rente oder eine Teilrente bezieht, kann eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sofern die Gesamtheit seines Einkommens den Betrag der maximalen Überbrückungsrente mit Zuschlag des in Abs. 2 genannten Betrages nicht übersteigt.

Art. 13 Ordentliche Überbrückungsrente

1. Die ordentliche Überbrückungsrente besteht aus:
80 % des vertraglich vereinbarten, durchschnittlichen Jahreslohnes ohne Zulagen, Überstundenentschädigung usw. (Rentenbasislohn).
2. Die gesamte Überbrückungsrente (das heisst vor möglicher Reduzierung pro fehlendem Jahr gemäss Art. 14) darf jedoch die folgenden Schwellen nicht unter- oder überschreiten:
 - a) 80 % des Rentenbasislohnes, jedoch mindestens Fr. 3'800.– pro Monat.
 - b) 80 % des Rentenbasislohnes, jedoch höchstens Fr. 4'800.– pro Monat.
3. *Das Reglement der Stiftung RESOR regelt das Vorgehen, wenn der Jahreslohn in den letzten drei Jahren erheblichen Schwankungen unterlag.*

Art. 14 Gekürzte Überbrückungsrente

1. Derjenige, der die Voraussetzungen von Art. 11 Abs. 2 erfüllt, erhält eine um 1/20 pro fehlendem Jahr gekürzte Überbrückungsrente. .
2. Bei Personen, die wegen einer saisonalen Anstellung, wegen verschiedener Funktionen im Betrieb gemäss Geltungsbereich KVP pro Kalenderjahr eine dem KVP unterstellte Tätigkeit von weniger als 100 % leisten und bei teilzeitangestellten Personen werden die Leistungen gekürzt. Die Summe aller vorangehenden Leistungen, diejenigen der Stiftung RESOR eingeschlossen, darf jedoch die Höchstreute, auf die der Arbeitnehmer bei einer 100 %-Anstellung einen Anspruch hätte, nicht übersteigen. Die Stiftung RESOR ist befugt, die Leistungen entsprechend zu kürzen.

3. Bezieht der verunfallte oder kranke Versicherte Leistungen der Krankenversicherung für Lohnausfall, von der Invalidenversicherung oder von der Unfallversicherung, hat er lediglich für die verbleibende Arbeitsfähigkeit einen Anspruch auf Leistungen wegen vorzeitiger Pensionierung.

Art. 15 Pauschalleistung zu den Sozialabgaben

Dem Versicherten wird eine monatliche Pauschalleistung zu den Sozialabgaben von CHF 50.– gezahlt. Diese Leistung wird zusätzlich zur Rente gezahlt.

Art. 16 Subsidiarität

Die Überbrückungsrenten können gekürzt werden, wenn sie sich mit anderen vertraglichen oder gesetzlichen Leistungen bündeln. Das Stiftungsreglement bestimmt die Einzelheiten der Koordination.

Art. 17 Ausgleich der BVG-Altersgutschriften

Die Stiftung RESOR (Art. 21) übernimmt während der Zeitspanne der Rentenauszahlung die Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung. Dieser Betrag darf 10 % des für die Bestimmung der Übergangsrente für die vorzeitige Pensionierung massgeblichen Rentenbasislohnes keinesfalls überschreiten.

Art. 18 Beibehaltung des Anschlusses zur beruflichen Vorsorgeeinrichtung

Der Rentenberechtigte muss der Stiftung RESOR den Namen seiner Vorsorgeeinrichtung angeben, um der Stiftung RESOR zu erlauben, die in Art. 17 festgelegten Beiträge zu zahlen.

Art. 19 Ersatzleistungen im Härtefall

1. Der Stiftungsrat kann den Arbeitnehmern im Härtefall Ersatzleistungen zusprechen, welche unfreiwillig und auf endgültige Weise aus dem Ausbaugewerbe ausgeschieden sind (z. B. bei Konkurs des Arbeitgebers, Kündigung, Arbeitsunfähigkeitsentscheid der SUVA oder des Versicherers bei Ausfall im Krankheitsfall).
2. Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung RESOR aus.

Art. 20 Gesuchsverfahren und Kontrolle

1. Zum Erhalt der Leistungen hat der Anspruchsberechtigte ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung glaubhaft zu machen.
2. Leistungen, welche von der Stiftung RESOR ausbezahlt worden sind, ohne dass dazu ein Anspruch nach vorliegendem Kollektivvertrag bestanden hat, sind zurückzuerstatten.
3. *Das Reglement der Stiftung regelt die Einzelheiten.*

E. Vollzug

Art. 21 Stiftung RESOR

1. Die Parteien vereinbaren die gemeinsame Durchführung im Sinne von Art. 357b Obligationenrecht.
2. Sie gründen zu diesem Zweck die „Fondation pour la retraite anticipée en faveur des métiers du second œuvre romand“ (RESOR) mit dem Zweck, den vorliegenden KVP zu vollziehen und vollziehen zu lassen und übertragen ihr alle dazu notwendigen Rechte.
3. Die Stiftung kann Kontroll- und Inkassoaktivitäten Dritten übertragen, namentlich den paritätischen Berufskommissionen, welche gebildet wurden für die Kontrolle des GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz, oder der Gesamtarbeitsverträge, die von den anderen Unterzeichnern des vorliegenden KVP geschlossen wurden.
4. *Die Vollzugsorgane des GAV des Ausbaugewerbes der Westschweiz melden wie vorstehend in Absatz 3 formuliert, der Stiftung RESOR unaufgefordert und unverzüglich alle Verfehlungen gegen die vorliegende Konvention, die sie im Rahmen der Vollzugskontrolle der Gesamtarbeitsverträge feststellen.*

Art. 22 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat ist für die Verwaltung verantwortlich.
2. Dem Stiftungsrat obliegt die Verantwortung für die Kontrolltätigkeiten. Er kann diese Kontrolle fachkundigen Gremien übertragen.
3. *Der Stiftungsrat erlässt die für die Umsetzung notwendigen Reglemente. Er hört vor der Beschlussfassung die Vertragsparteien an. Das Reglement RESOR (Règlement relatif aux prestations et aux cotisations de la fondation pour la retraite anticipée dans le second œuvre romand) kann nur mit Zustimmung der Vertragsparteien geändert werden.*
4. *Das Reglement kann die Einzelheiten betreffend Beitragseinzug, die Leistungsvoraussetzungen und die Leistungsausrichtungen genauer festlegen.*

Art. 23 Sanktionen im Falle der Verletzung des Kollektivvertrages

1. Verletzungen von Pflichten aus diesem Kollektivvertrag können durch die Vollzugsorgane mit Konventionalstrafen von bis zu Fr. 60'000.– geahndet werden. Absatz 2 bleibt vorbehalten.
2. Vertragsverletzungen, die darin bestehen, dass keine oder ungenügende Beiträge abgerechnet wurden, können mit einer Konventionalstrafe bis zur doppelten Höhe der fehlenden Beiträge geahndet werden.
3. Die Zuwiderhandelnden tragen die Kontroll- und Verfahrenskosten.
4. *Die Höhe der Konventionalstrafe wird in Anlehnung an die im GAV der jeweiligen Branche vorgesehenen Bestimmungen über die Vertragsbussen festgelegt.*

5. *Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet in keinem Fall von der Pflicht zur Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen.*
6. *Die Konventionalstrafen dienen der Kostendeckung.*

Art. 24 Gerichtliche Zuständigkeit

1. Für Auslegungsfragen des KVP ist die westschweizerische paritätische Berufskommission des Ausbaugewerbes zuständig.
2. Im Falle von Abweichungen zwischen der französischen, der deutschen und der italienischen Fassung der vorliegenden Konvention gilt der französische Wortlaut.

F. Schlussbestimmungen

Art. 25 Änderung gesetzlicher Vorschriften

Bei Änderungen gesetzlicher Bestimmungen, die Auswirkungen auf den vorliegenden Kollektivvertrag haben, verhandeln die Vertragsparteien rechtzeitig über die notwendigen Anpassungen.

Art. 26 Inkrafttreten und Dauer der Konvention

1. Der KVP tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er ersetzt den seit dem 1.1.2004 geltenden KVP, der bis zum 31.12.2018 allgemeinverbindlicherklärt wurde.
2. Der KVP wird für eine unbeschränkte Dauer abgeschlossen. Er kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf den 30. Juni jedes Jahres von den Vertragsparteien mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, und dies erstmals auf den 30. Juni 2028.